

II. Diskontinuität oder Kontinuität²³²

Im Zusammenhang mit dem Parlament unterscheidet die Lehre zwischen personeller (personaler, persönlicher, auch formeller) Diskontinuität, Organ-Diskontinuität und sachlicher (materialer) Diskontinuität.

Unter *personeller oder formeller Diskontinuität* werden die Rechtsfolgen für das Parlament in seiner konkreten Zusammensetzung verstanden, die sich aus der Beendigung des periodischen Handlungsabschnittes der Mandatsdauer ergeben. Diese bestehen insbesondere im Erlöschen der Repräsentationsbefugnis der Abgeordneten. Es ist eines der grundlegenden Prinzipien des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates, dass die Volksvertretungen in regelmässigen, im voraus bestimmten Abständen durch Wahlen abgelöst werden. Die anvertraute Herrschaft bedarf der periodisch erneuten Legitimierung. Die Abgeordneten, die das Parlament bilden, werden daher auf Zeit gewählt. Mit dem Ablauf der Mandatsdauer verlieren sie als Gesamtheit die Legitimation, findet das Parlament rechtlich sein Ende, zwar nicht in seiner Eigenschaft als abstrakt-institutionelles, wohl aber als konkret zusammengesetztes und aktuell wirkungsfähiges Organ. Unter *Organ-Diskontinuität* versteht man die Rechtsfolgen, die durch die Beendigung eines periodischen Handlungsabschnittes für das Organ selbst oder seine Unterorgane eintreten. Das Parlament als Organ überdauert die Mandatsdauer, es ist als Verfassungsorgan immer vorhanden, es liegt Organkontinuität vor, und es wird durch die Neuwahl seiner Mitglieder in seiner Organidentität nicht berührt. Das Problem der Diskontinuität oder Kontinuität stellt sich u. a. für den Parlamentspräsidenten, die ständigen Parlamentskommissionen, bezogen auf den Handlungsabschnitt der Sitzungsperiode. So herrscht Organ-Kontinuität für den Präsidenten des Landtags wie für die ständigen Kommissionen (Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission) über die einzelnen Sitzungsperioden hinweg, hingegen besteht personelle Diskontinuität, da sowohl der Präsident wie die ständigen Kommissionen für jede Sitzungsperiode neu zu wählen

²³² Aus der Literatur für viele: Jekewitz; auch von Mangoldt/Klein, zu GG 39, III. 5; Maunz/Dürig, zu GG 39, Randnr 16—22; von Münch, zu GG 39, Randnr 20—24; Schmidt-Bleibtrew/Klein, zu GG 39, Randnr 8—9; Stern, Bd. II, 68ff., 74ff.